

RS UVS Tirol 1996/11/13 18/154- 1/1996

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1996

Rechtssatz

Ein Turnusarzt ist ein „diensthabender Arzt“ nach § 5 Abs 8 StVO.

Schlagworte

Alkomattest, Blutabnahme durch Turnusarzt, Ärztegesetz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at